



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Sitzung vom 28. November 2007

Präsidentin: Gabrielle Multone
Richter: Marianne Jungo und Michel Wuilleret

In Sachen Antrag auf vorsorgliche Massnahmen, eingereicht im Rahmen der
Beschwerde vom 1. Oktober 2007
(3A 07 159 / 164)

von

X, vertreten durch Rechtsanwalt

gegen

den Entscheid der **Sozialkommission Z** vom 5. September 2007 (Abweisung der
Einsprache gegen die am 5. Juni 2007 gemeldete Aufhebung der materiellen Hilfe) ;

(vorsorgliche Massnahmen)

Sachlage:

In ihrer Sitzung vom 31. Mai 2007 hob die Sozialkommission Z (die Sozialkommission) die Deckung des Sozialbudgets von XX mit sofortiger Wirkung auf und verlangte die Rückerstattung von 141'261,40 Franken für Sozialhilfeleistungen, die zu Unrecht ausgerichtet worden seien. Die Interessierte wurde auch wegen Verstoss gegen das Sozialhilfegesetz bzw. wegen Betrug beim Untersuchungsrichteramt des Kantons verzeigt.

Mit Entscheid vom 5. September 2007 wies die Sozialkommission die Einsprache von XX ab und bestätigte ihren Entscheid vom 31. Mai 2007.

XX reichte am 1. Oktober 2007 Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein. Ihr Begehren: Aufhebung der Entscheide vom 31. Mai und 5. September 2007, mit Kostenfolge und Entschädigung der Parteikosten. Sie verlangte ausserdem die vollständige unentgeltliche Rechtspflege mit Bezeichnung eines Pflichtverteidigers.

Am 31. Oktober 2007 beantragte die Beschwerdeführerin vorsorgliche Massnahmen. Die Sozialkommission sei aufzufordern, ihr die nötige materielle Hilfe gemäss der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz auszurichten. Die Sozialkommission habe mit Ausrichtung der materiellen Hilfe dafür zu sorgen, dass XX und ihre beiden Kinder nicht aus ihrer Wohnung in Y ausgewiesen würden.

In Erwägung:

Die Beschwerde ist in der vorgeschriebenen Form und Frist eingereicht worden (Art. 79 Abs. 2 – 81 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; SGF 150.1).

Nach Artikel 41 Abs. 1 VRG kann die Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag die vorsorglichen Massnahmen anordnen, die zur Erhaltung eines rechtlichen oder tatsächlichen Zustands, insbesondere zur Sicherung von Beweismitteln, oder zum Schutz bedrohter Interessen nötig sind.

Die Sozialkommission hat die Sozialhilfe für die Beschwerdeführerin aufgehoben, weil sie der Ansicht ist, diese bemühe sich kaum um eine Arbeitsstelle, habe 2006 eine Reise nach Vietnam gemacht, ohne den Sozialdienst zu verständigen, und seit 2001 seien auf ihrem Bankkonto bei der UBS 230'000.- Franken gutgeschrieben worden.

Nach Artikel 3 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SGF 831.0.1) gilt als bedürftig, wer sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

Nach Art. 4 SHG umfasst die Sozialhilfe die Vorbeugung, die persönliche Hilfe, die materielle Hilfe und die Massnahme zur sozialen Eingliederung (Abs. 1). Die Vorbeugung umfasst alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen, die es

gestatten, die Beanspruchung der persönlichen und materiellen Hilfe abzuwenden (Abs. 2). Die persönliche Hilfe umfasst namentlich das Gespräch, die Information und die Beratung (Abs. 3). Die materielle Hilfe besteht in Geld, in Naturalleistungen oder erfolgt innerhalb eines Vertrags zur sozialen Eingliederung (Abs. 4). Die Eingliederungsmassnahme im Rahmen eines Eingliederungsvertrags schliesslich ermöglicht es dem Sozialhilfeempfänger, seine gesellschaftliche Eigenständigkeit und Eingliederung zu erlangen oder wiederzuerlangen (Abs. 5).

Art und Umfang der Sozialhilfe bestimmen sich nach den Vorschriften des SHG und seines Ausführungsreglements (ARSHG; SGF 831.0.11) sowie der Verordnung über die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (die Verordnung; SGF 831.0.12).

Nach dieser Verordnung beläuft sich die monatliche Unterhaltspauschale für drei Personen auf monatlich 1'786.- Franken (Art. 2).

Nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung umfasst die Deckung des Grundbedarfs ausser der monatlichen Unterhaltspauschale die Wohnungskosten (einschliesslich laufende Kosten) und die Kosten der medizinischen Grundversorgung (einschliesslich Kosten konservierender Zahnbehandlungen).

In ihrer Beschwerde vom 1. Oktober 2007 behauptet XX, den Sozialdienst über ihre Absicht, nach Vietnam zu ihrem Vater zu reisen, informiert zu haben. Von den Summen, die auf ihr Bankkonto bei der UBS überwiesen wurden, behauptet sie, es handle sich um Beträge, die sie von vietnamesischen Landsleuten erhalte mit dem Auftrag, sie nach Vietnam auf das Bankkonto ihrer Mutter zu überweisen; diese sei damit beauftragt, das Geld an die Endempfänger auszuzahlen.

Die letztere Frage ist Gegenstand einer Klage, die von der zuständigen Strafbehörde instruiert wird.

Im Übrigen steht fest, dass die Beschwerdeführerin am 22. Oktober 2007 mit der Firma A in B einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, der ihr ein monatliches Bruttogehalt von 3'222,80 Franken (ca. 2'900 Franken netto) sicherstellt. Ausserdem erhält sie vom Kantonalen Sozialamt einen Betrag von 800 Franken als Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, welcher ihr Exgatte für ihre beiden Kinder schuldet.

Aus dem Anhörungsprotokoll des Mietgerichts des Saanebezirks vom 7. November 2007 geht namentlich hervor, dass die Beschwerdeführerin einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat, wonach sie sich verpflichtet, laufende Mietzinse ab November 2007 zu begleichen (monatlich 1'322,50 Franken, Nebenkosten inbegriffen). Sie zahlt monatlich 260 Franken Krankenversicherungsprämien für sich und je 60 Franken für ihre Kinder.

Somit ist zunächst festzustellen, dass die Beschwerdeführerin derzeit über monatlich 3'700 Franken verfügt (2'900 Franken Einkommen + 800 Franken Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen), aber über kein Vermögen - dies unter Vorbehalt neuer Elemente, die aus der Instruktion der Strafklage hervorgehen.

Festzustellen ist ferner, dass die Beschwerdeführerin stundenweise bezahlt und nach dem Bedarf des Arbeitgebers beschäftigt wird. So hat sie für den Monat Oktober ein Nettoeinkommen von nur 2'030,85 Franken bezogen.

Nachdem sie gemäss ihrem Vertrag vollzeitlich arbeitet, hat sie grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen.

Nach Artikel 14 der Verordnung gelten nicht als Sozialhilfeleistungen namentlich: Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Bst. a), Mindestbeiträge an die AHV (Bst. b), Steuern (Bst. c), Schulden (Bst. d), Begräbniskosten (Bst. e) und Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und weiteren strafrechtlichen Massnahmen (Bst. f).

Die Beschwerdeführerin macht keine Kosten oder situationsbedingte Leistungen geltend, die aufgrund von Artikel 11 und 12 der Verordnung zu berücksichtigen wären.

In Anbetracht aller dieser Faktoren ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin zwar theoretisch über einen monatlichen Betrag verfügt, der für die Deckung ihres Grundbedarfs und desjenigen ihrer Kinder ausreicht, übersteigt er doch die anerkannten massgeblichen Ausgaben um 591,50 Franken (3'700 Franken – 3'108,50 Franken). Für den Monat Oktober aber verfügte sie nur über einen Betrag von 2'830,85 Franken (2'030,85 Franken + 800 Franken), somit über 277'65 Franken weniger als die Summe der anerkannten Ausgaben (3'108,50 Franken – 2'830,85 Franken).

Die von ihr geltend gemachte Gefahr hingegen, aus der Wohnung geworfen zu werden, ist im Moment abgewendet, dies aufgrund des Entscheids des Mietgerichts vom 13. November 2007.

Bis zum Grundsatzurteil muss der Beschwerdeführerin die von der Verordnung vorgesehene finanzielle Mindesthilfe sichergestellt werden. Zu diesem Zweck hat sie der beklagten Behörde jeden Monat ihre Lohnabrechnung vorzulegen und von ihrem Arbeitgeber die Familienzulagen zu verlangen, auf die sie anscheinend Anspruch hat. Wenn die Summe der von ihr bezogenen finanziellen Leistungen unter den anerkannten massgeblichen Ausgaben liegt, ist es am Sozialdienst, ihr die Differenz auszurichten.

Unter diesen Umständen wird die beklagte Behörde aufgefordert, der Beschwerdeführerin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die Summe von 277.65 Franken für den Oktober zu bezahlen.

**Demzufolge beschliesst
der III. Verwaltungsgerichtshof:**

1. Dem Antrag auf vorsorgliche Massnahmen wird im Sinne der Erwägungen teilweise stattgegeben.
2. Die Verfahrenskosten sind vorbehalten.
3. Dieser Entscheid wird mitgeteilt:

dem Beauftragten der Beschwerdeführerin;
der beklagten Sozialkommission,
dem Kantonalen Sozialamt, zur Information.

Givisiez, 28. November 2007